

Statuten des Vereins Krise05		
<b>A. Name / Zweck</b>	<b>1</b>	<p><sup>1</sup> Unter dem Namen Verein Krise05 versteht sich ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.</p> <p><sup>2</sup> Der K05 hat zum Ziel, Feiern und Feste, sowie andere Aktivitäten zu planen, organisieren und veranstalten welche in Zusammenhang mit den dreissigsten Geburtstagen der Vereinsmitgliedern stehen.</p>
<b>B. Mitglieder</b> I Voraussetzungen  II Ausschluss-Gründe  III Haftung	<b>2</b>	<p><sup>1</sup> Neumitglieder müssen, wollen sie Mitglied bei Krise05 werden, durch mindestens ein Mitglied vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>2</sup> Zur Aufnahme des neuen Mitgliedes bedarf es der Einstimmigkeit der Gründungsmitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder kann ein Mitglied ohne Begründung ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>4</sup> Für vom Verein fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden irgendwelcher Art ist eine Haftung der Mitglieder über den als jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 10 ZGB festgehaltenen Betrag hinaus ausgeschlossen.</p>
<b>C. Organisation</b> I Vereinsversammlung  <i>1. Bedeutung und Einberufung</i>	<b>3</b>	<p><sup>1</sup> Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.</p> <p><sup>2</sup> Sie wird vom Präsidenten einberufen; sie findet mindestens einmal jährlich statt.</p> <p><sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt nach den Vorschriften der Statuten oder wenn ein Drittel die Einberufung verlangt.</p>
<i>2. Zuständigkeit</i>	<b>4</b>	<p><sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand; der Vorstand wird für den Zeitraum von einem Jahr ab Wahl gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>2</sup> Die Vereinsversammlung ernennt den Aktuar der aus dem Vorstand oder ein reguläres Vereinsmitglied sein kann. Der Aktuar unterstützt den Vorstand.</p> <p><sup>2</sup> Die Vereinsversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeiten der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Vereinsversammlung beschliesst einstimmig über die Aufnahme und den Ausschluss (unter Berücksichtigung von Art. 70 II ZGB) von Mitgliedern und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Krise05 übertragen sind.</p> <p><sup>4</sup> Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.</p>

Statuten des Vereins Krise05		
3. Stimmrecht und Mehrheit	<b>5</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Alle Vereinsmitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.</li> <li>2 Für sämtliche Abstimmungen ist Einstimmigkeit notwendig.</li> <li>3 Der Vorstand ist auch stimmberechtigt.</li> <li>4 Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.</li> </ol>
II. Vorstand 1. Zusammensetzung 2. Zuständigkeit	<b>6</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie dem Kassier.</li> <li>2 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten der Krise05 zu besorgen und den Verein zu vertreten.</li> </ol>
3. Verantwortlichkeiten	<b>7</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Präsident vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit, organisiert das Vereinsleben und beruft die Vereinsversammlung ein.</li> <li>2 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in der Organisation der Vereinsanlässe.</li> <li>3 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, erstellt jeweils ein Jahresbudget und einen revidierbaren Jahresabschluss; er zieht die Mitgliederbeiträge ein.</li> <li>4 Die Aufgaben des Aktuars sind, das Protokoll der Vereinsversammlungen erstellen und die Aktivitäten des Vereins für den Verein, Interessierte und die Nachwelt aufzuzeichnen und zu dokumentieren.</li> </ol>
III. Revision	<b>8</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Revisor rekrutiert sich aus den Vereinsmitgliedern.</li> <li>2 Die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung wird durch den Revisor einmal jährlich zu Händen der Vereinsversammlung revidiert.</li> </ol>
IV. Mitgliedschaft 1. Aufnahme	<b>9</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Ein zur Aufnahme vorgeschlagener Kandidat wird erst nach Anhörung aller Mitglieder von Krise05 als Gast zu einem Anlass eingeladen. Eine Einladung darf nur erfolgen, sofern dieser Vorschlag von mindestens einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder getragen wird.</li> <li>2 An der diesem Anlass folgenden Vereinsversammlung wird über die Aufnahme abgestimmt.</li> <li>3 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererbbar.</li> </ol>

Statuten des Vereins Krise05		
<i>2. Beitragspflicht</i>	<b>10</b>	<p><sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich CHF 500.00.</p> <p><sup>2</sup> Die Vereinsmittel werden zugunsten der Erfüllung des Vereinszweckes eingesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Für besondere Anlässe ist es per Abstimmung möglich, zweckgebundene zusätzliche Beiträge vorzunehmen.</p> <p><sup>4</sup> Diese Einlagen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet, sobald sie geleistet sind.</p>
<i>3. Austritt</i>	<b>11</b>	<p><sup>1</sup> Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.</p>
<i>4. Schutz des Vereinszweckes</i>	<b>12</b>	<p><sup>1</sup> Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Vorstandsmitglied aufgenötigt werden.</p>
<i>5. Schutz der Mitgliedschaft</i>	<b>13</b>	<p><sup>1</sup> Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.</p>
<b>D. Statutenrevision</b>	<b>14</b>	<p><sup>1</sup> Die Statuten können, ausgenommen Art. 2<sup>1</sup> und Art. 2<sup>2</sup>, durch Vereinsbeschluss geändert werden.</p> <p><sup>2</sup> Für Abänderung von Art. 2<sup>1</sup> und Art. 2<sup>2</sup> bedarf es der einstimmigen Zustimmung der Gründungsmitglieder.</p>
<b>E. Auflösung</b>	<b>15</b>	<p><sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Auflösung erfolgt, wenn der Verein zahlungsunfähig ist sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutenmässig bestellt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Kann für eine Abstimmung keine Einstimmigkeit erzielt werden, wird die Auflösung des Vereins automatisch nach Ablauf von drei Monaten, seit dem letzten Abstimmungsversuch herbeigeführt.</p> <p><sup>4</sup> Nach der Abschlussrechnung fallen vorhandene Aktiven zu gleichen Teilen an die Gründungsmitglieder.</p>

Die Statuten wurden verabschiedet an der Gründungsversammlung, Zug 17. März 2005

Die Gründungsmitglieder:

---

Danilo Schwerzmann

---

Patrick Seiler

---

Patrik Lustenberger